



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Herr

22453 Hamburg,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Joachim Schaller,  
Waitzstraße 8,  
22607 Hamburg,  
- J-85-20\_VH - ,

g e g e n

Studierendenwerk Hamburg AöR, vertr. d. ihren GF  
Jürgen Allemeyer,  
Von-Melle-Park 2,  
20146 Hamburg,

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Dr. Duvigneau & Scholz,  
Rothenbaumchaussee 5,  
20148 Hamburg,  
- 374/20JO1gk - ,

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 15, am 2. Dezember 2020 durch  
den Richter Teuchert als Berichterstatter

### **beschlossen:**

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist nur hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht gegeben.

Sie ist spätestens innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in elektronischer Form bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen. Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

**Gründe:**

I.

Da die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO analog).

II.

Gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO hat das Gericht über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Hier entspricht es billigem Ermessen, dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, da er ohne das erledigende Ereignis voraussichtlich unterlegen wäre. Dem Antragsteller fehlte erst nach Ankündigung des Antragsgegners, eine Bestellung der Wirtschaftsprüfer nicht per Umlaufbeschluss vorzunehmen und nicht die Durchführung der Vertreterversammlung als Videokonferenz zu planen, sondern eine Präsenzsitzung am 16.12.2020 durchzuführen, das Rechtsschutzbedürfnis. Vor diesen erledigenden Ereignissen hätte der Antragsteller voraussichtlich Erfolg gehabt.

An der Zulässigkeit des Antrags bestehen keine Zweifel. Der Antrag war auch im Zeitpunkt der erledigenden Ereignisse begründet. Das folgt zum einen daraus, dass sowohl das Studierendenwerkgesetz (StWG) in seinem § 5 Abs. 5 als auch § 6 Abs. 5 der Satzung des Antragsgegners ausdrücklich die Präsenz der Mitglieder der Vertreterversammlung im Rahmen von Sitzungen vorsieht. Zum anderen waren die Voraussetzungen für die Vornahme von Entscheidungen im schriftlichen Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung offensichtlich nicht erfüllt. Offenbleiben kann dabei, ob diese Vorschrift der Geschäftsordnung höherrangigem Recht entspricht. Der Gesetzgeber hat für

die Vertreterversammlung des Antragsgegners, anders als für die Selbstverwaltungsgremien von staatlichen Hochschulen (vgl. § 96 Abs. 5 HmbHG), im Angesicht der Pandemie ausdrücklich nicht die Möglichkeit von Sitzungen mittels Telefon- oder Videokonferenzen und Beschlüssen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren geschaffen. Auch die Vorgaben der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) untersagen nicht die Durchführung von Präsenzsitzungen der Vertreterversammlung.

III.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 53 Abs. 2 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG und berücksichtigt den Umstand, dass eine streitige Entscheidung voraussichtlich die Hauptsache vorweggenommen hätte.

Teuchert



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, den 04.12.2020

Köhler  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –  
ohne Unterschrift gültig.

